



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 28.11.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/49

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

24-0142

#### Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, den 05.12.2016, um 09:30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Jugendhilfeausschuss – Besetzungsänderung
2. Kommunale Abfallwirtschaft;  
ergänzende Auflagen der Aufsichtsbehörden für die ehemalige Hausmülldeponie Iphofen
3. Kommunale Abfallwirtschaft;  
geologische Vorerkundung und Planungen zur Erweiterung der Kreisbauschuttdeponie Iphofen
4. Kompostwerk Klosterforst;  
Sanierung der Sickerwasserbecken auf den genehmigungsrechtlichen Stand  
– HSt. 0.7202.5040

5. Feuerwehrwesen;  
Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 durch die Stadt Iphofen – Kreiszuschuss
6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2 b UStG;  
Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der Altregelung bis 31.12.2020
7. Sanierung Alte Poststraße 6 Kitzingen
8. Alte Realschule Kitzingen;  
Abbruch des Gebäudes – HSt. 1.2800.9410
9. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2017 – 2020
10. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Deckenbauarbeiten 2017
11. Familienbildung nach § 16 SGB VIII;  
strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Einrichtung von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen
12. Kindernachmittagsgruppe „Rappelkiste“ der Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V.;  
Erweiterung der Zielgruppe – HSt. 0.4552.7600
13. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII;  
Förderung der Koordinierungsstelle „ROVEN“ – Schulverweigerung – Die 2. Chance  
– HSt. 0.4521.7602
14. Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Kitzingen;  
Maßnahmeverlängerung des Alkoholpräventionsprojektes „HaLT – Hart am Limit“  
– HSt. 0.4525.7600

15. Zuschüsse des Landkreises Kitzingen im Haushaltsjahr 2016 für denkmalpflegerische Maßnahmen
16. Stellenplan 2017  
Stellenbemessung im Sachgebiet 23 – IKT
17. Stellenplan 2017  
Informationssicherheitskonzept nach dem Bayerischen E-Government-Gesetz;  
Verpflichtung der Behörde
18. Stellenplan 2017  
Schaffung einer zusätzlichen Planstelle im Kompostwerk Klosterforst
19. Beteiligungsbericht über das Kommunalunternehmen Klink Kitzinger Land für das Geschäftsjahr 2015 sowie über die Klinikdienste Kitzinger Land GmbH für das Geschäftsjahr 2015 und über die MVZ Kitzinger Land GmbH für das Geschäftsjahr 2015 – Information
20. SuedLink
21. Fairtrade Landkreis Kitzingen – Information
22. Tätigkeitsbericht der stv. Gleichstellungsbeauftragten – Information
23. Vergaben
24. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Kitzingen, 22.11.2016

Tamara Bischof  
Landrätin

**Verordnung des Landratsamtes Kitzingen über die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Kitzingen und zum Schutz des Brunnen „Tännig C“ in den Gemarkungen Kitzingen und Albertshofen (Landkreis Kitzingen) der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH im Landkreis Kitzingen vom**

**23.11.2016**

---

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972). i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S.458) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kitzingen wird zum Schutz des Brunnen C in der Gemarkung Kitzingen und in der Gemarkung Albertshofen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 4 bis 8 erlassen.

**§ 2**

**Begünstigte Person**

Der Träger der Wasserversorgung ist die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Wörthstraße 5, 97318 Kitzingen.

### § 3 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich(en),
  - 1 engeren Schutzzone(n),
  - 1 weiteren Schutzzone(n).
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1 : 25.000 vom 18.07.2005, gefertigt vom Ing.-Büro BaurConsult, versehen mit dem Prüfstempel des Wasserwirtschaftsamtes vom 03.08.2011, eingetragen.

Der **Fassungsbereich** befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 4919 der Gemarkung Kitzingen. Die **engere** Schutzzone umfasst den südlichen Bereich des Waldgebietes Tännig. Im Osten passt sich die engere Schutzzone der Waldgrenze an. Die nördliche Grenze geht bis an den Flurweg, der das Waldgebiet von Westen nach Osten durchquert. Im Westen bilden die Flurgrenzen, die dem Main am nächsten sind, die Grenze der engeren Schutzzone.

Die südliche Begrenzung umfasst einen Lagerplatz und geht schließlich an der Ortsverbindungsstraße Albertshofen – Kitzingen bis zum Bachlauf des Rodenbachs.

Die **weitere** Schutzzone ist zweigeteilt. Der nördliche Bereich umfasst die ehemaligen Trinkwasserbrunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen und geht bis zur Ortsbebauung der Gemeinde Albertshofen. Im Westen bildet ein ehemaliger Kiessee die Grenze der weiteren Schutzzone.

Die westliche Grenze der weiteren Schutzzone schließt im Süden an die engere Schutzzone an und folgt dem Bachlauf des Rodenbachs nach Norden bis in Höhe des Brunnen C. Hier wiederum biegt die Grenze nach Westen ab und schließt an die engere Schutzzone an. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan vom 18.07.2005, gefertigt vom Ing.-Büro BaurConsult, im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, der im Landratsamt Kitzingen, im Bauamt der Stadt Kitzingen und in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen niedergelegt ist. Der Lageplan kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 4 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>1.</b>	<b>Bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	Verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	Verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage - Bergbau, Tunnelbauten	Verboten	
<b>2.</b>	<b>Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	Verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	Verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	Verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten	
<b>3.</b>	<b>Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	Verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	Verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	Verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausrei- chender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleich- wertige Filteranlagen <sup>1</sup>  - verboten für Nieder- schlagswasser von Gebäu- den auf gewerblich ge- nutzten Grundstücken  - verboten für Nieder- schlagswasser von Dach- flächen mit unbeschich- teten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwäs- serungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten).	Verboten

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>4.</b>	<b>Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	Verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	Verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	Verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	Verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	Verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militär. Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	Verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	Verboten
<b>5.</b>	<b>Bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	Verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	Verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4	Verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	Verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4.	Verboten

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>6.</b>	<b>Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	Verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, - auf Grünland und Ackerland zu den in der Düngeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Zeiten und Bedingungen, nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten	
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	Verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	Verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	Verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	Verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	Verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	bedarfsgerecht nach guter fachlicher Praxis	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem (Kreislaufführung) zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1 000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	Verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 4 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kitzingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 6**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Kitzingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 8**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kitzingen und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Kitzingen und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 9**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 5 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 6 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG, Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 6 und 8 nicht duldet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Kitzingen über das Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Brunnen I und II des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen und für den Brunnen A „Im Tännig“ der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH in den Gemarkungen Albertshofen und Kitzingen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Albertshofen und der Stadt Kitzingen vom 11. März 1992, geändert mit Verordnung vom 23. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 25. Juli 2003), außer Kraft.

Kitzingen, 23.11.2016

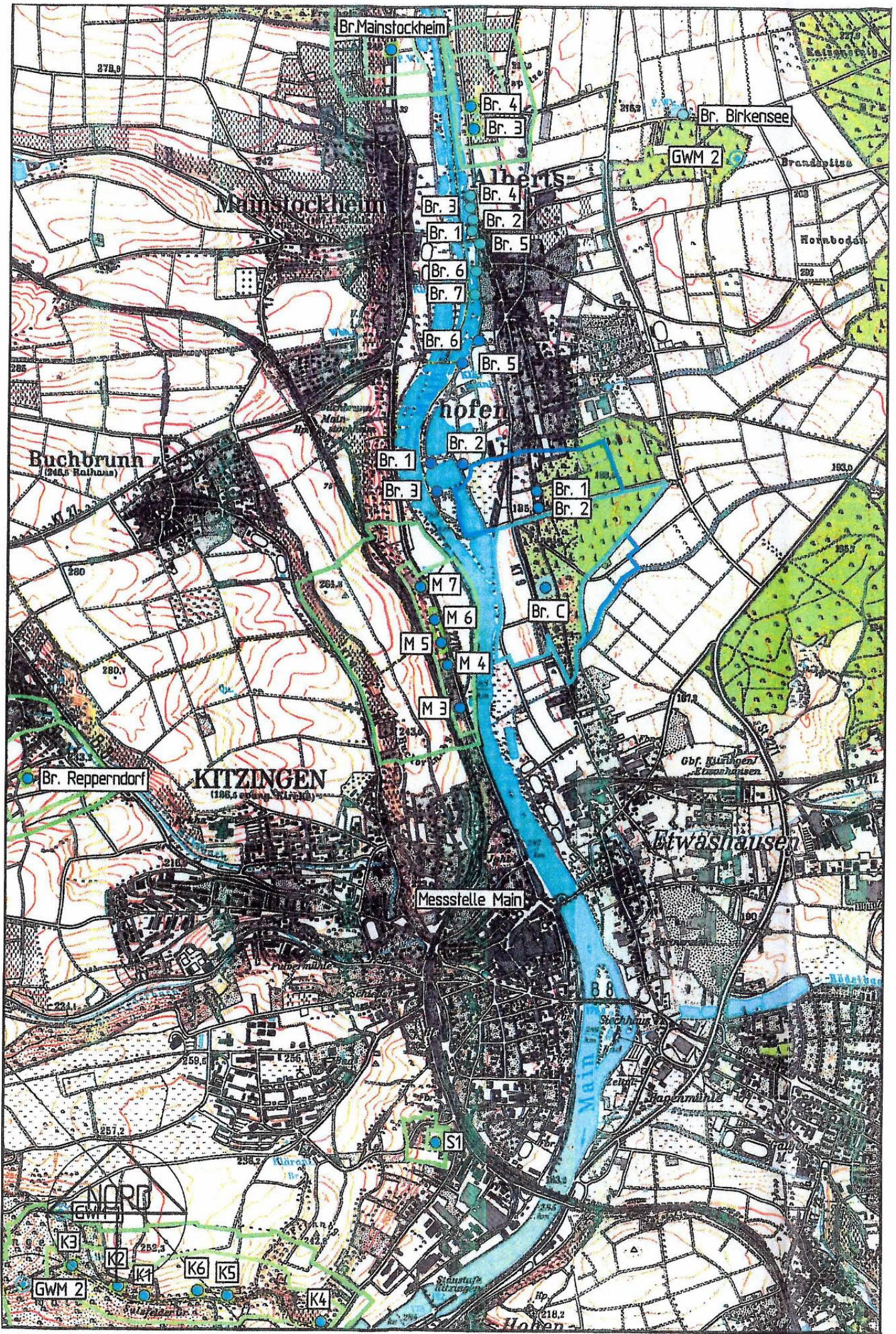
Landratsamt Kitzingen

(Siegel)

Bischof

Landrätin







## Zeichenerklärung :

- Brunnen ( Licht-, Kraft und Wasserwerke Kitzingen ) ●
- Brauchwasserbrunnen Rodenbach ( Wasserbeschaffungsverband Albertshofen ) ●
- Brauchwasserbrunnen Mainleife ( Wasserbeschaffungsverband Albertshofen ) ●
- Brauchwasserbrunnen Birkensee ( Wasserbeschaffungsverband Albertshofen ) ●
- Brunnen Mainstockheim ●
- Grundwassermessstelle ●

### Vorgeschlagenes Wasserschutzgebiet

Schutzzone I ( Fassungsbereich )

Schutzzone II ( Engere Schutzzone )

Schutzzone III ( Weitere Schutzzone )

### Bestehende Wasserschutzgebiete

Schutzzone I ( Fassungsbereich )

Schutzzone II ( Engere Schutzzone )

Schutzzone III ( Weitere Schutzzone )

Gemarkungsgrenze

Geprüft im wasserrechtl. Verfahren

von der amtliche Sachverständige -  
Würzburg, 03.08.2011  
Wasserwirtschaftsamt

J. A.  
*[Signature]*  
Herrmann

Anlage 1 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung des  
Landratsamtes Kitzingen vom 23.11.2016 zum Schutz des  
Brunnen C der LKW Kitzingen GmbH

Landratsamt Kitzingen, den 23.11.2016

Bischof  
Landrätin

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	Wasserversorgung Stadt Kitzingen	Proj. Nr.	033519-1	Anlage	2
Landkreis:	Kitzingen	<b>ANTRAG</b>			
Maßstab:	Übersichtstageplan Vorgeschlagenes Wasserschutzgebiet für Brunnen C, Tännig	Plan - Nr.			
1 : 25.000		entw.	Tag:	Name:	
		gez.		Kraus	
		gepr.	18.07.05	Werner H.	
		geänd.		Kraus	
Vorhabensträger:		Entwurfsverfasser:			
Licht-, Kraft-, und Wasserwerke Kitzingen GmbH Wörthstraße 5 97318 Kitzingen am Main		<b>BAURCONSULT</b>			
13.07.2011 <i>[Signature]</i> (Datum, Unterschrift)		Raiffeisenstraße 3 97437 Haßfurt 18.07.2005 (Datum, Unterschrift)			
		Fon (09521) 696-0 Fax (09521) 696-100			

## **Anlage 2 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Kitzingen vom 23.11.2016 zum Schutz des Brunnen C der LKW Kitzingen GmbH**

Maßgaben zu § 4 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

#### 4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

##### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück	( 1 Stück	= 1,00 DE)
Mastbullen	65 Stück	( 1 Stück	= 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	( 1 Stück	= 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück	( 1 Stück	= 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3 500 Stück	(100 Stück	= 1,14 DE)
sonst. Mastgeflügel	10 000 Stück	(100 Stück	= 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

##### 4. Befreiung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 5 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

##### 5. Weitere Anforderungen an JGS-Anlagen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VawS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringungswiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden



**KLINIK | KITZINGER | LAND**  
Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen

---

20.04.10

#### **Stellenausschreibung**

Zur Unterstützung bei der Abrechnung nach GOÄ im stationären und ambulanten Bereich suchen wir für eines unserer Chefarztsekretariate der **Abteilung für Chirurgie (Schwerpunkt Orthopädie/Unfallchirurgie)** eine/n qualifizierte/n

**Mitarbeiter/in (Aushilfe)**  
**- geringfügige Beschäftigung -.**

Die Stelle ist für die Dauer von sechs Monaten zu besetzen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter  
[www.klinik-kitzinger-land.de/Stellenangebote](http://www.klinik-kitzinger-land.de/Stellenangebote).

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Dr. Pfeiffle, Tel. 09321 704-400, gern zur Verfügung.

Kitzingen, 25.11.2016

Penzhorn  
Vorstand

31-0920

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg (ZRF);  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in der Sitzung vom 04.07.2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 12 vom 01.09.2016 (S. 92) veröffentlicht worden.

Kitzingen, 22.11.2016

Tamara Bischof  
Landrätin